

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil), Walter Schoch (EVP, Bauma) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung von Art. 115 StGB (Beihilfe zum Suizid) zwecks Verhinderung des Sterbetourismus

---

Antrag:

Mit einer Standesinitiative wird eine Änderung von Art. 115 StGB verlangt mit dem Ziel, die Freitodbegleitung an nicht in der Schweiz wohnhaften Personen unter Strafe zu stellen.

Gerhard Fischer  
Walter Schoch  
Hans Egli

Begründung:

Die Sterbehilfe an Personen, welche aus dem Ausland anreisen, steht je länger je mehr unter massivem Druck. Die letzten Wochen und Monate sind geprägt von Negativschlagzeilen über die Sterbehilfe-Organisation Dignitas, welche gezielt die Freitodbegleitung vor allem für sterbewillige Personen aus dem Ausland anbietet. Betroffen ist im Moment vor allem der Kanton Zürich. Auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist Dignitas ohne Einverständnis des Hoteliers in Hotels und in jüngster Zeit sogar in mobile Einrichtungen auf Parkplätzen ausgewichen. Von einem würdevollen Sterben keine Spur.

Die Situation hat sich in letzter Zeit dauernd verschärft. Unter vielen anderen fordert seit neustem auch die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich eine Unterbindung des Sterbetourismus.

Die unwürdigen Vorgänge rund um die Sterbehilfe verdeutlichen, dass der Bund seine Aufsichtspflicht endlich engagierter wahrnehmen muss und nicht mehr länger wegschauen darf. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bezüglich des unwürdigen Sterbetourismus ist längst ausgewiesen. Insbesondere darf der Bund die betroffenen Kantone nicht länger alleine lassen, sondern muss eine einheitliche Regelung auf eidgenössischer Ebene treffen. In diesem Sinn hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Zürich verlauten lassen.

Als rasch wirksame Massnahme soll die Beihilfe zum Suizid verboten und unter Strafe gestellt werden, wenn es sich bei den Sterbewilligen um Personen aus dem Ausland, d.h. um Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz handelt. Davon ausgenommen sind Auslandsschweizer. Mit dieser Anpassung von Art. 115 StGB wird ein Marschhalt erzwungen und zunächst einmal der fragwürdige Sterbetourismus verunmöglicht.

Dieser ist besonders verwerflich, weil:

- in der sehr kurzen Frist bis zum begleiteten Suizid, in der die Sterbewilligen in der Schweiz weilen, die Voraussetzungen für die Beihilfe zum Suizid (vorhandene Urteilsfähigkeit, ein konstanter und stabiler Sterbewunsch) unmöglich sorgfältig abgeklärt werden können;
- diese Untersuchung zwangsläufig von Ärzten durchgeführt werden muss, welche die Betroffenen und ihre Leidensgeschichte kaum kennen, solche Ärzte wegen der mangelnden Seriosität aber kaum mehr zu finden sind;

- die Schweiz einen Imageschaden erleidet, weil der Unmut und die Kritik über die passive Haltung unseres Landes gegenüber solchen Auswüchsen stark steigt und je länger desto weniger verstanden wird;
- die Kosten für die notwendigen Untersuchungen dieser aussergewöhnlichen Todesfälle durch Polizei und Staatsanwaltschaft den Staatshaushalt erheblich belasten;
- es absolut unnötig und uneinsichtig ist, weshalb vor allem der Kanton Zürich und damit die Schweiz als Zielland für Sterbewillige aus ganz Europa herhalten soll.

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative soll kurzfristig der unwürdige Sterbetourismus aus dem Ausland unterbunden werden. Ob auch die Straffreiheit für die Beihilfe zum Suizid grundsätzlich und generell überdacht werden sollte, kann dann separat diskutiert und entschieden werden.